



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

50. Jahrgang

11.11.2024

Nr. 29 / S. 1

Bekanntmachung

Der nachfolgend aufgeführte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	46.974.299 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.876.234 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.850.775 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.278.853 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.915.266 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.193.706 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.600.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	372.720 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **14.600.000 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.901.935 EUR**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 186 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 560 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 414 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8**Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 u. 3 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.

Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 25.000 EUR je Produkt, darüber hinaus bis einschließlich 25.000 EUR für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.

Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 100.000 EUR soweit sie nicht unter 1. fallen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Sennegemeinde Hövelhof für das Haushaltsjahr 2025 liegt ab dem 11.11.2024 mit seinen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Schloßstraße 14, Zimmer 39, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

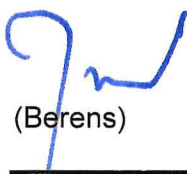
Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei mir erheben.

Einwendungen, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über fristgemäße Einwendungen beschließt der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in öffentlicher Sitzung.

Hövelhof, den 11.11.2024

Der Bürgermeister



(Berens)

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.